

Geschäftsverteilung für das Jahr 2015

Das Präsidium fasste am 24. Februar 2015 folgenden **B e s c h l u s s** :

Zum Ausgleich erheblicher Belastungsunterschiede als Folge des starken Anstiegs der Eingänge im Asylrecht und unter Berücksichtigung eingetretener oder bevorstehender Personaländerungen wird der Geschäftsverteilungsplan 2015 wie folgt geändert:

I. Mit Wirkung zum 1. März 2015

1. wird die Zuweisung von RichterIn am VG Mendler zur 1. Disziplinarkammer aufgehoben;
2. gehen aus der 4. Kammer auf die 5. Kammer über:
 - aus dem Dezernat II die 15 ältesten Verfahren des Sachgebiets "Recht der Landesbeamten"
 - das Sachgebiet "Besoldungsrecht" mit Ausnahme der ausgesetzten und ruhenden Verfahren;
3. gehen alle in der 6. Kammer noch anhängigen Asylverfahren betr. das Herkunftsland "Serbien" von der 6. auf die 4. Kammer über;
4. wird der Geschäftsbereich der 1. Kammer ergänzt
 - a) um das Sachgebiet "Verfahren nach § 34 a AsylVfG (0710 und 0810) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10"
 - b) in der Definition des Sachgebiets "Asylrecht" um das Wort "Übrige" vor dem Wort "Verfahren";
5. wird der Geschäftsbereich der 2. Kammer ergänzt um das Sachgebiet "Verfahren nach § 34 a AsylVfG (0710 und 0810) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10";
6. wird der Geschäftsbereich der 8. Kammer ergänzt um das Sachgebiet "Verfahren nach § 34 a AsylVfG (0710 und 0810) nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10";
7. wird im Abschnitt C. I. folgende Nr. 10 eingefügt
Regelungen für Verfahren nach § 34 a AsylVfG:
Für die Verfahren nach § 34 a AsylVfG ist bei Anordnung der Abschiebung
 - a) nach Italien oder Spanien die 1. Kammer,

- b) nach Belgien, Bulgarien, Frankreich oder Niederlande die 8. Kammer,
- c) nach einem anderen Staat die 2. Kammer
zuständig.

8. Von dem Übergang der Verfahren nach Nr. 7 sind auch anhängige Eilverfahren erfasst.

II. Mit Wirkung zum 1. April 2015

1. tritt Richter Dr. Krumrey von der 6. in die 2. Kammer über;
2. wird die Zuweisung von Richter Dr. Jünemann an die 4. Kammer aufgehoben;
3. gehen von der 4. Kammer auf die 1. Kammer über
die nicht zum Recht des öffentlichen Dienstes und zum Asylrecht nach Maßgabe des vorletzten Absatzes des Geschäftsbereichs der 4. Kammer gehörenden Verfahren.

III. Mit Wirkung zum 1. Mai 2015

1. wird Richterin am VG Mendler mit einer Richterarbeitskraft von 0,65 der 6. Kammer neben ihrer mit 0,1 der Richterarbeitskraft fortbestehenden Zugehörigkeit zur 8. Kammer zugewiesen;
2. tritt Richter am VG Dr. Niesler in die 4. Kammer ein;
3. geht das Sachgebiet "Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften (1527), soweit Hilfe nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose" begehrt wird, von der 8. auf die 6. Kammer über;
4. wird die Verteilung von Verfahren betr. Asylrecht (0710 und 0810) und Verteilung von Asylbewerbern (0720 und 0820), soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Serbien berufen, wie folgt geregelt:
 - a) Aus dem Dezernat Vors der 4. Kammer gehen die
 - im Zeitraum 17. Juni 2014 - 17. November 2014 eingegangenen Klageverfahren auf die 5. Kammer,
 - im Zeitraum 18. November 2014 - 30. Dezember 2014 eingegangenen Klageverfahren auf die 7. Kammer
über.

- b) Die Neueingänge werden nach Maßgabe der Regelung in C. I. 9. der 4., 5. und der 7. Kammer zugewiesen.
- c) C. I. 9. wird wie folgt neu gefasst:

Regelung für das Asyl-Herkunftsland Serbien:

Die Verfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs im Verhältnis 1:1:1 auf die 4., 5. und die 7. Kammer verteilt.

Bei Eingang mehrerer Verfahren am selben Tage richtet sich die Verteilung nach dem Zeitpunkt des Eingangs. Lässt sich ein solcher nicht feststellen oder gehen die Verfahren gleichzeitig ein, so richtet sich die Verteilung nach der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Kläger/Antragsteller. Sind die Anfangsbuchstaben gleich, so bestimmt die alphabetische Folge der anschließenden Buchstaben, hilfsweise die der Buchstaben des Vornamens, die Verteilung. Sind Vor- und Nachname gleich, so bestimmt sich die Verteilung nach dem Datum des angefochtenen Bescheides, beginnend mit dem ältesten Datum.

K- und L-Sache, die dieselbe Verwaltungsmaßnahme betreffen, werden stets von derselben Kammer bearbeitet. Zuständigkeitsbestimmend ist die früher eingegangene und noch anhängige Sache. Das später eingegangene Verfahren fällt nicht unter den Verteilungsschlüssel. Bei Eingang von K- und L-Sache am selben Tag ist die K-Sache zuständigkeitsbestimmend.

Geht aus Gründen der Zuständigkeit ein Asylverfahren auf eine andere Kammer über, so bleibt dies ohne Auswirkung auf den Verteilungsschlüssel.

IV. Mit Wirkung zum 1. Juli 2015

geht das Sachgebiet "Ausbildungs- und Studienförderungsrecht (1524)" von der 6. auf die 5. Kammer über.